

Rahmenordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 12. Dezember 2011)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Änderung der Rahmenordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Änderung der Rahmenordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

Rahmenordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissen- schaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(Änderung vom 12. Dezember 2011)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Rahmenordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird wie folgt geändert:

Modulinhalt,
Modulvoraus-
setzungen,
Punkteerwerb

§ 5. ¹ Für jedes Modul wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, welche Inhalte es vermittelt, unter welchen Voraussetzungen es absolviert werden kann, wie viele Punkte erworben werden können und welche Leistungen für das Bestehen erforderlich sind.

² Die Studierenden können nur dann für ein Modul Punkte erwerben, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul genannt sind.

Leistungs-
ausweis

§ 10. ¹ Nach Ende jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis («Transcript of Records») ihrer bisherigen Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher vergebenen Punkte und Noten. Er weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Module aus.

² Die Mitteilung unterliegt bezüglich der neuen Leistungsnachweise der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Empfang des Leistungsausweises beim Dekanat einzureichen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Prüfungs-
einsicht

§ 10 a. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Anmeldung

§ 15. ¹ Für das Absolvieren jedes Moduls ist eine Anmeldung erforderlich. Modalitäten und Anmeldetermine werden in der Studienordnung geregelt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

² Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Abs. 3 unverändert.

§ 16. ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie oder er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Dekanat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen umgehend dem Dekanat einzureichen. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Nichterscheinen
und Abbruch

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 21. ¹ Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Bachelorarbeit nicht selbstständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und sind allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Zeugnisse für ungültig zu erklären. Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen; allfällige Urkunden sind einzuziehen.

Betrugs-
handlungen

² Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

§ 27. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zulassung und
Anrechnung

³ Mit der Zulassung sind die Studierenden berechtigt, Punkte in Modulen der Bachelorstufe sowie allenfalls in ausgewählten, entsprechend gekennzeichneten Vertiefungsmodulen der Masterstufe zu erwerben.

Abs. 4 unverändert.

§ 35. ¹ Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeugnis (Academic Record) zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 31 für den Bachelorabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden mit entsprechenden Kennzeichnungen alle an der Universität Zürich bestandenen, aber nicht für den Bachelorabschluss angerechneten Module ausgewiesen.

Zeugnis

Abs. 2 unverändert.

Begründung

Allgemeines

Die Änderungen an der Rahmenordnung für den BA in Wirtschaftswissenschaften von 2004 werden aufgrund einiger Unstimmigkeiten bezüglich Fristen sowie unpräziser und missverständlicher Formulierungen vorgenommen. Sie betreffen § 5, § 10, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, § 21, § 27 Abs. 3 sowie § 35 Abs. 1. Zudem wird ein neuer § 10a aufgenommen.

Änderungen im Einzelnen

§ 5 Modulinhalt, Modulvoraussetzungen, Punkteerwerb

In Abs. 1 will man sich bei der Vermittlung von Modulhalten in Zukunft nicht mehr auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis beschränken, weshalb eine Umformulierung auf «in geeigneter Weise» erfolgt. Daher wird der Hinweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis auch in Abs. 2 gestrichen.

§ 10 Datenabschrift, neu: Leistungsausweis

In Abs. 1 (Erhalt des Leistungsausweises) wird das Wort «Datenabschrift» durch «Leistungsausweis» ersetzt. Der Paragraph hat somit dieselbe Wortwahl wie die Master-Rahmenordnung (im Sinne einer Vereinheitlichung), zudem ist «Leistungsausweis» der korrekte Begriff. Abs. 2, in dem es um die Modalitäten des Rekurses geht, wird neu formuliert. Es wird darin festgelegt, dass die Einsprache innert 30 Tagen seit Empfang des Leistungsausweises bei der oder dem Prüfungsdelegierten bzw. beim Dekanat einzureichen ist. Abs. 3, in dem auf die Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen vom 19. Oktober 1998 hingewiesen wird, wird gestrichen.

§ 10a Prüfungseinsicht

Folgender neuer Paragraph wird eingefügt: «Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften eingeschränkt oder verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.» Derselbe Punkt findet sich auch in der Master-Rahmenordnung.

§ 15 Anmeldung

Hier wird wie in § 5 der Verweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis ersetzt bzw. gestrichen.

§ 16 Nichterscheinen und Abbruch

Der letzte Satz von Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass ein Abmeldegesuch mit den entsprechenden Unterlagen ohne zeitliche Verzögerung dem Dekanat zugesandt werden muss. Zudem wird darauf verwiesen, dass man sich über Einzelheiten in der Studienordnung informieren kann.

§ 21 Betrug, neu: Betrugshandlungen

Der Paragraph wird um den Umstand, dass das Einreichen eines Plagiats eine Form des Prüfungsbetrugs darstellt, sowie um den Hinweis, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorbehalten bleibt, ergänzt.

§ 27 Zulassung und Anrechnung

Auch hier wird der Hinweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis gestrichen.

§ 35 Datenabschrift, neu: Zeugnis

Das Zeugnis wird neu zusätzlich in Klammern als Academic Record bezeichnet. Da der Academic Record keine nicht bestandenen Module enthält, wird der Hinweis darauf gestrichen.